

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1997

Nr. 11

ausgegeben am 15. Januar 1997

Verordnung

vom 10. Dezember 1996

über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Familienzulagen

Aufgrund von Art. 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBl. 1986 Nr. 28, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 1. April 1986 zum Gesetz über die Familienzulagen, LGBl. 1986 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 13

Berechnung der Kinderzulagen

Bei der Berechnung der Kinderzulagen von Anspruchsberechtigten gemäss Art. 26 des Gesetzes, die bei Beginn oder Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht während des ganzen Monats erwerbstätig sind, ist pro Tag ein Dreissigstel des Monatsansatzes auszurichten.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef